

ZH_OBERGERICHT SB240021 vom 24. April 2025

ZH Obergericht, 2025-04-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240021

FR: ZH_OBERGERICHT SB240021 du 24 avril 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240021 del 24 aprile 2025

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (nachfolgend "Staatsanwaltschaft") erhob am 29. August 2022 beim Bezirksgericht Bülach Anklage gegen die Beschuldigte wegen Diebstahls etc. (Urk. 32). Am 15. Mai 2023 fällte die Vorinstanz das eingangs im Dispositiv wiedergegebene Urteil (Urk. 61). Zum Verfahrensgang im Einzelnen ist zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Darstellung der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 61 S. 3).

E. 1.1

Die Berufung hat im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung (Art. 402 StPO). Die nicht von der Berufung erfassten Punkte erwachsen in Rechtskraft. Das Berufungsgericht überprüft somit das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO).

E. 1.2

Die Beschuldigte verlangte mit ihrer Berufungserklärung einen vollumfänglichen Freispruch unter Kosten- und Entschädigungsfolge (Urk. 63 S. 2). Eine explizite Beschränkung der Berufung unter Bezugnahme auf die einzelnen Dispositiv-Ziffern des Urteils vom 15. Mai 2023 nahm die vormalige Verteidigung nicht vor. Aus der Berufungserklärung ist aber zu schliessen, dass der Freispruch vom Hausfriedensbruch nicht angefochten ist (Dispositiv-Ziff. 2), indem heute ein vollumfänglicher Freispruch beantragt wird. Ebenso ist als Folge davon anzunehmen, dass das Nichtanordnen einer Landesverweisung anerkannt ist (Dispositiv-Ziff. 6). Anlässlich der Berufungsverhandlung bestätigte die Beschuldigte diese Annahmen und erklärte sodann auf entsprechende Frage, die Kostenfestsetzung (Dispositiv-Ziff. 8 des vorinstanzlichen Urteils) werde ebenfalls nicht angefochten (Prot. II S. 7).

- 6 -

E. 1.3

Unangefochten blieben mithin der Freispruch in Bezug auf den Hausfriedensbruch, das Absehen von einer Landesverweisung und die Kostenfestsetzung (Dispositiv-Ziff. 2, 6 und 8 des vorinstanzlichen Urteils). In diesem Umfang ist der vorinstanzliche Entscheid in Rechtskraft erwachsen, was vorab mittels Beschlusses vorzumerken ist (Art. 399 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 437 StPO).

E. 1.4

Im Übrigen steht der angefochtene Entscheid unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots im Sinne von Art. 391 Abs. 2 StPO zur Disposition. 2. Anwendbares Recht Per 1. Januar 2024 ist die revidierte StPO in Kraft getreten. Gemäss Art. 448 Abs. 1 StPO werden Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind,

nach neuem Recht fortgeführt, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen. Verfahrenshandlungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angeordnet oder durchgeführt worden sind, behalten ihre Gültigkeit (Art. 448 Abs. 2 StPO). Ist ein Entscheid vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gefällt worden, so werden Rechtsmittel dagegen nach bisherigem Recht, von den bisher zuständigen Behörden, beurteilt (Art. 453 Abs. 1 StPO). Das Verfahren richtet sich folglich nach bisherigem Recht. 3. Privatklägerschaft

E. 2

Gegen das Urteil vom 15. Mai 2023 meldete die Beschuldigte rechtzeitig Berufung an (Urk. 51 i.V.m. Urk. 53). Das begründete Urteil wurde der Beschuldigten am 21. Dezember 2023 zugestellt (Urk. 57). Die Berufungserklärung der Beschuldigten vom 4. Januar 2024 wurde innert Frist erstattet (Urk. 63).

E. 3

Mit Präsidialverfügung vom 24. Januar 2024 wurde der Privatklägerin sowie der Staatsanwaltschaft Frist zur Erhebung einer Anschlussberufung bzw. zum Antrag auf Nichteintreten auf die Berufung angesetzt (Urk. 66). Mit Eingabe vom 26. Januar 2024 erklärte die Staatsanwaltschaft innert Frist ihren Verzicht auf Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils (Urk. 68). Die Privatklägerin liess sich nicht vernehmen.

E. 3.1

C._____ hat am 21. Februar 2020 Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs und Diebstahls gestellt (Urk. 2), womit sie sich gleichzeitig als Privatklägerin konstituiert hat (Art. 118 Abs. 2 StPO).

E. 3.2

Mit dem genannten Strafantrag wollte die Privatklägerin eine Strafverfolgung gegen die Beschuldigte u.a. in Bezug auf das Entwenden von Kleidungsstücken ("[...] entwendete div. Kleidungsstücke"). Damit wäre auch dem Strafantragserfordernis der Sachentziehung im Sinne von Art. 141 StGB sowie der unrechtmässigen Aneignung im Sinne von Art. 137 Ziff. 2 StGB Genüge getan (vgl. hierzu nachfolgende Ziff. II 4).

- 7 - 4. Anklagegrundsatz

E. 4

Mit Präsidialverfügung vom 31. Mai 2024 wurde der Beschuldigten das rechtliche Gehör zur Frage eines allfälligen Widerrufs der amtlichen Verteidigung gewährt (Urk. 69). Mit Eingabe vom 13. Juni 2024 liess die Beschuldigte die Fortführung der amtlichen Verteidigung beantragen (Urk. 71). Am 8. Juni 2024 verfügte die Verfahrensleitung den Widerruf der amtlichen Verteidigung (Urk. 72). Mit Datum vom 16. Juli 2024 reichte die bisherige amtliche Verteidigerin ihre Honorarrechnung ein, wobei sie gleichzeitig mitteilte, dass sie die Beschuldigte fortan nicht als erbetene Verteidigerin vertreten werde (Urk. 74-75).

E. 4.1

Nach dem Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion; Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV sowie Art. 6 Ziff. 1 und 3 lit. a und b EMRK; BGE 143 IV 63 E. 2.2; 141 IV 132 E. 3.4.1; je mit Hinweisen). Wie Art. 9 Abs. 1 StPO ausdrücklich festlegt, kann eine Straftat nur gerichtlich

beurteilt werden, wenn die Staatsanwaltschaft gegen eine bestimmte Person wegen eines genau umschriebenen Sachverhalts beim zuständigen Gericht Anklage erhoben hat.

E. 4.1.1

Gemäss Art. 325 Abs. 1 StPO bezeichnet die Anklageschrift insbesondere möglichst kurz, aber genau die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit sowie Art und Folgen der Tatausführung (lit. f) und die nach Auffassung der Staatsanwaltschaft erfüllten Straftatbestände unter Angabe der anwendbaren Gesetzesbestimmungen (lit. g). Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind (BGE 147 IV 439 E. 7.2; 141 IV 132 E. 3.4.1; je mit Hinweisen). Entscheidend ist, dass die betroffene Person genau weiss, welcher konkreter Handlungen sie beschuldigt und wie ihr Verhalten rechtlich qualifiziert wird, damit sie sich in ihrer Verteidigung richtig vorbereiten kann. Sie darf nicht Gefahr laufen, erst an der Gerichtsverhandlung mit neuen Anschuldigungen konfrontiert zu werden (BGE 143 IV 63 E. 2.2 mit Hinweisen).

E. 4.1.2

Das Gericht ist an den in der Anklage umschriebenen Sachverhalt, nicht aber an die darin vorgenommene rechtliche Würdigung gebunden (Art. 350 Abs. 1 StPO; sog. Immutabilitätsprinzip). Der Anklagegrundsatz ist verletzt, wenn die beschuldigte Person für Taten verurteilt wird, bezüglich welcher die Anklageschrift den inhaltlichen Anforderungen nicht genügt bzw. wenn das Gericht mit seinem Schuldspruch über den angeklagten Sachverhalt hinausgeht (so etwa BGer 6B_1262/2021 Urteil vom 23. März 2022 E. 3.1; BGer 6B_1298/2021 Urteil vom 14. Januar 2022 E. 1.2; BGer 6B_721/2021 Urteil vom 22. Dezember 2021 E. 2.3.1).

- 8 -

E. 4.2

Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft hat sich die Beschuldigte mit dem in der Anklageschrift umschriebenen Verhalten des Hausfriedensbruchs und des Diebstahls schuldig gemacht (Urk. 32).

E. 4.3

Die Vorinstanz sprach die Beschuldigte vom Vorwurf des Hausfriedensbruchs frei (Urk. 61, Dispositiv-Ziffer 2). Dieser Freispruch wurde nicht angefochten und ist damit nicht mehr Gegenstand des Berufungsverfahrens.

E. 4.3.1

In Bezug auf den Anklagepunkt "Diebstahl" kam die Vorinstanz – nach Gewährung des rechtlichen Gehörs an der Hauptverhandlung (Prot. I S. 13 f.) – in Würdigung der Personal- und Sachbeweise, ohne Berücksichtigung der umstrittenen Videoaufzeichnung vom 19. Oktober 2020 – zum Schluss, es sei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erstellt, dass die Beschuldigte im Zeitraum vom 1. Februar bis 21. Februar 2020 die in der Anklageschrift aufgeführten 22 Kleidungsstücke, welche nicht ihr allein gehört hätten, aus dem Showroom entwendet habe (Urk. 61 S. 14). Hingegen verneinte die Vorinstanz eine diesbezügliche Aneignungsabsicht der Beschuldigten, weshalb ein Diebstahl ausscheide (Urk. 61 S. 15). Hingegen erachtete die Vorinstanz den Tatbestand der Sachentziehung

gemäss Art. 141 StGB als erfüllt, was zum entsprechenden Schuldspruch führte (Urk. 61 S. 15 f.).

E. 4.3.2

Auf den ursprünglich angeklagten Diebstahl kann aufgrund des Verschlechterungsverbots nicht mehr zurückgekommen werden (Art. 391 Abs. 2 StPO). Hin- gegen ist zu prüfen, ob sich der von der Staatsanwaltschaft gelieferte Sachverhalt tatsächlich unter den Tatbestand der Sachentziehung im Sinne von Art. 141 StGB subsumieren lässt, wie es die Vorinstanz tat (Urk. 61 S. 15 f. und Dispositiv-Ziff. 1).

E. 4.4

Der Sachentziehung gemäss Art. 141 StGB macht sich strafbar, wer dem Berechtigten ohne Aneignungsabsicht eine bewegliche Sache entzieht und ihm da- durch einen erheblichen Nachteil zufügt. Der Täter muss durch sein Verhalten klar seinen Willen zu erkennen geben, den dinglich Berechtigten an der Ausübung sei- nes Verfügungsrechts über die Sache jedenfalls in wesentlichem Masse zu hin- dern. Ein Nachteil ist erheblich, wenn er nicht gering im Sinne von Art. 172ter StGB ist, mithin im Falle einer Vermögenseinbusse Fr. 300.00 übersteigt (BSK StGB II-

- 9 - Weissenberger, Art. 141 N 27). Bei immateriellen Nachteilen bedarf es einer Einzelfallbetrachtung für die Beurteilung der Erheblichkeit, wobei verhältnismässig geringfügige Beeinträchtigungen von der Strafbarkeit ausgenommen werden (BSK StGB II-Weissenberger, Art. 141 N 27). Mit dem Erfordernis der Erheblichkeit des erlittenen Nachteils sollen Bagatellfälle ausgeschlossen werden (BGer 6B_729/2020 Urteil vom 3. Februar 2021 E. 2.4.2.).

E. 4.4.1

Gemäss Anklage ("Diebstahl") soll die Beschuldigte das Kleidergeschäft an der D.____-strasse ..., ... E.____ (F.____ [Gemeinde]), nach Kleidungsstücken durchsucht haben, in der Absicht, möglichst viele zu behändigen. Dabei habe sie aus den Räumlichkeiten des Showrooms zum Nachteil der heutigen Privatklägerin diverse Kleidungsstücke, nämlich die in der Anklageschrift einzeln mit Sachwert angeführten, entwendet. Weiter sagt die Anklageschrift: "Diese nicht ihr gehören- den Sachwerte im Wert von insgesamt ca. CHF 936.00 nahm die Beschuldigte wissen- und willentlich an sich, um diese für ihre eigenen Bedürfnisse zu verwen- den (durch anschliessende Verwertung und / oder Selbstgebrauch) oder einer Eigentümerin gleich darüber zu verfügen, wobei sie bei ihrem Tun in der Absicht handelte, möglichst viel zu erbeuten" (Urk. 32 S. 3).

E. 4.4.2

Damit beschreibt die Anklage in objektiver Hinsicht das Entziehen von Sachen in konkreter Zahl mit jeweiliger Wertangabe und in subjektiver Hinsicht die Aneignungs- und Bereicherungsabsicht der Beschuldigten. Dass die Beschuldigte der Berechtigten bzw. hier der Privatklägerin dadurch überhaupt, geschweige denn welcher Art, vorsätzlich einen erheblichen Nachteil zufügen wollte und dies auch tat, ergibt sich hingegen in keiner Art und Weise aus der Anklage. Damit fehlt es an einem objektiven Tatbestandsmerkmal der Sachentziehung. Es findet sich ferner nichts zum Vorsatz, der sich bei der Sachentziehung auch auf den erheblichen Nachteil erstrecken muss (PK StGB-Trechsel/Crameri, Art. 141 N 9).

E. 4.4.3

Wenn die Vorinstanz in ihrem Urteil festhält, dass der Privatklägerin mit der Vorenthaltung des Gewahrsams an den 22 Kleidungsstücken ein erheblicher Nachteil entstanden sei, da diese Kleider – wie die Beschuldigte gewusst habe – Bestandteile der Kollektion des Showrooms dargestellt hätten und daher für den Betrieb des Showrooms von erheblicher Bedeutung gewesen seien und eine

- 10 - äusserst lange Gebrauchsvorenthaltung vorgelegen habe (Urk. 61 S. 16), so mag dies denkbar sein. Ein entsprechender Sachverhaltsvorwurf müsste sich aber aus der Anklageschrift selber ergeben. Das ist bei der Anklageschrift vom 22. August 2022 gerade nicht der Fall.

E. 4.4.4

Die Anklageschrift vom 22. August 2020, die (u.a.) auf einen Diebstahl ausgerichtet war, liefert damit keinen tauglich umschriebenen Vorwurf für den Tatbestand der Sachentziehung gemäss Art. 141 StGB. Die Vorinstanz ging mit ihrer abweichenden rechtlichen Würdigung – und somit auch mit dem Schuldspruch – unzulässigerweise über den angeklagten Sachverhalt hinaus. Eine Rückweisung der Anklage zur Ergänzung in Sinne von Art. 333 Abs. 1 StPO (vgl. BGE 147 IV 167 E. 1.5.1. ff.) zum Thema "Zufügen eines erheblichen Nachteils" erübrigt sich sodann, zumal aus den Untersuchungsakten nicht ersichtlich ist, dass respektive in welcher Art der Privatklägerin ein erheblicher Nachteil im Sinne von Art. 141 StGB (vgl. BSK StGB II-Weissenberger, Art. 141 N 27) entstanden sein soll beziehungsweise die Beschuldigte ihr einen entsprechenden zufügen wollte.

E. 4.4.5

Hingegen bleibt der Tatbestand der unrechtmässigen Aneignung im Sinne von Art. 137 Ziff. 1 StGB – wozu der Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung das rechtliche Gehör gewährt wurde (Urk. 84 S. 8) – zu prüfen, zumal die Tatbestandsmerkmale, insbesondere die Aneignungs- und Bereicherungsabsicht, in der Anklageschrift genügend umschrieben sind. III. Sachverhalt 1. Hinsichtlich der allgemeinen Grundsätze der Sachverhaltserstellung und richterlichen Beweiswürdigung kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 61 S. 4 f.). 2. Im vorliegenden Fall erscheint es angebracht, zunächst das Beweisthema auf die Aneignungsabsicht zu beschränken. Hierzu hat die Vorinstanz nach Würdigung der vorhandenen Beweismittel überzeugend geschlossen, es könne nicht erstellt werden, dass die Beschuldigte die Kleider an sich genommen habe, um diese für ihre Bedürfnisse zu verwenden oder einer Eigentümerin gleich darüber zu verfügen

- 11 - (Urk. 61 S. 12 ff.). Dem ist beizupflichten. Sollte die Beschuldigte die Kleider tatsächlich – wie ihr in der Anklage vorgeworfen wird – genommen haben, dann ist – wie die Vorinstanz erwogen hat (Urk. 61 S. 14) – davon auszugehen, dass sie diese als "Pfand" für die gegenüber der Privatklägerin (angeblich) bestehenden Forderungen zu verwenden gedachte. Dies hat denn selbst die Privatklägerin als vermutetes Motiv ausgeführt (Urk. 4/1 F/A 47; Urk. 4/2 F/A 26). Und wird so ebenfalls von der Zeugin G. _____ geschildert (Urk. 7/1 F/A 20; Urk. 7/2 F/A 13). Eine Aneignungsabsicht kann mithin nicht erstellt werden. Entsprechend erübrigt sich die Prüfung der weiteren Tatbestandsmerkmale der unrechtmässigen Aneignung im Sinne von Art. 137 Ziff. 1 StGB. 3. Die Beschuldigte ist demzufolge vollumfänglich freizusprechen. IV. Zivilansprüche Ausgangsgemäss ist die Privatklägerin mit ihrer Zivilforderung auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen (Art. 126 Abs. 2 lit. d StPO). V. Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 5

Am 19. Juli 2024 wurden die Parteien zur Berufungsverhandlung auf den 14. November 2024 vorgeladen (Urk. 76).

- 5 -

E. 6

Am 31. Oktober 2024 wurde über die Beschuldigte ein neuer Strafregisterauszug eingeholt (Urk. 78).

E. 7

In Gutheissung eines Verschiebungsgesuchs der Beschuldigten (Urk. 79- 80A) wurde die Ladung für die auf den 14. November 2024 angesetzte Berufungsverhandlung abgenommen (Urk. 81). Am 14. Februar 2025 wurde neu auf den 24. April 2025 vorgeladen (Urk. 82).

E. 8

Zur Berufungsverhandlung erschien nur die Beschuldigte (Prot. II S. 6 f.). Vorfragen waren anlässlich der Berufungsverhandlung keine zu entscheiden und – abgesehen von der Befragung der Beschuldigten (Urk. 84) – auch keine Beweise abzunehmen (Prot. II S. 7). Das Urteil erging im Anschluss an die Berufungsverhandlung (Prot. II S. 8 ff.). II. Prozessuales 1. Umfang der Berufung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.